



In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde
 Mit den längeren Tagen und den milden Temperaturen werden Frühlingsgefühle geweckt. Wir haben Ihnen nachfolgend einige wichtige Neuerungen vorbereitet und wünschen viel Spass beim Lesen.

Anpassung Zinse der Covid-19 Kredite

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. März 2023 beschlossen, die Zinssätze für die ausstehenden Covid-19-Kredite per 31. März 2023 zu erhöhen. Für Kredite bis 500000 Franken sind neu 1,5 Prozent und für Kredite über 500000 Franken 2 Prozent zu entrichten. Der Bundesrat trägt damit der Zinsentwicklung Rechnung.

Finanzverantwortung aus Sicht der Unternehmensleitung

Damit die Interessen der Gläubiger geschützt werden, gelten ab diesem Jahr neue Bestimmungen, welche den Verwaltungsrat in die Verantwortung nimmt. Er muss nicht nur im Falle eines Kapitalverlusts (Art. 725a OR) oder einer Überschuldung (Art. 725b OR), sondern auch bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit mit der nötigen Eile reagieren (Art. 725 OR). Denn die Unternehmensleitung hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe zur Finanzkontrolle.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner über einen länger anhaltenden Zeitraum voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat mittels Erstellung einer Liquiditätsplanung, eines Budgets sowie mittels VR-Protokollen die geplanten und beschlossenen Massnahmen dokumentieren. Bei einer später eintretenden Überschuldung kann das Unterlassen der Pflichten eine Verantwortlichkeit des VR begründen.

Kapitalverlust und Sonderregeln zum Opting-out

Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht rückzahlbarer gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserven nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Wenn keine Revisionsstelle vorgesehen ist, muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die GV einer eingeschränkten Revision durch eine zugelassene Revisionsstelle unterziehen lassen. Die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung mit einem Kapitalverlust gilt zwar erst ab 1. Januar 2023, jedoch sind bereits alle Jahresabschlüsse betroffen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht durch die GV genehmigt worden sind.



Überschuldung

Wenn eine begründete Besorgnis besteht, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, ist ein Zwischenabschluss zu erstellen. Bei Vermutung der Unternehmensfortführung kann auf einen Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden.

Falls die Annahme der Unternehmensfortführung nicht besteht, genügt der Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. Diese Zwischenabschlüsse müssen in jedem Fall durch eine zugelassene Revisionsstelle geprüft werden. Diese Person oder Revisionsstelle wird durch den Verwaltungsrat gewählt.

REVIDIERTES DATENSCHUTZGESETZ – DAS SOLLTEN UNTERNEHMEN BEACHTEN

Schweizer Unternehmen müssen die Datenschutzvorgaben des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) einhalten. Was gilt es bei der Umsetzung zu beachten und welches sind die wichtigsten Massnahmen, die es zu ergreifen gilt.

Die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes wurde am 25. September 2020 durch das Parlament verabschiedet. Damit beginnt eine neue Ära für hiesige Unternehmen. Diese sollten sich frühzeitig auf das revidierte Recht vorbereiten. Sie sind ab dem 1. September 2023 verpflichtet, eine Übersicht über ihre Bearbeitung von Personendaten zu führen und das datenschutzrechtliche Risiko zu bewerten. Zudem sind technische und organisatorische Mindestanforderungen hinsichtlich der Datensicherheit sicherzustellen. Es gelten des Weiteren erhöhte Auskunfts-, Informations- und Meldepflichten und die Unternehmensführung ist neu persönlich und strafrechtlich dafür verantwortlich, die neuen Anforderungen einzuhalten.

Während eine Missachtung der Datenschutzbestimmungen bisher faktisch ohne Konsequenzen blieb, enthält das neue Datenschutzgesetz nun ein Sanktionssystem. Bei Nichtbeachten der Bestimmungen müssen Verantwortliche künftig mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und können auf Antrag mit bis zu CHF 250 000 gebüsst werden. Von der Strafdrohung betroffen sind in erster Linie die mit der Leitung des jeweiligen Unternehmens betrauten Personen. Bei der Aktiengesellschaft handelt es sich dabei namentlich um die Mitglieder des Verwaltungsrats, allenfalls auch um die Geschäftsleitungsmitglieder. Insbesondere nicht wahrgenommene Informations- und Auskunftspflichten oder Verstösse gegen die Datensicherheit können sanktioniert werden.

Empfohlene Massnahmen für Unternehmen

Im Hinblick auf die unternehmensinterne Umsetzung des totalrevidierten Datenschutzgesetzes werden Unternehmen die folgenden Fragen klären müssen:

1. *Sind die Verantwortlichkeiten in Bezug auf nachfolgende Punkte festgelegt*
 - Projektverantwortliche bestimmen
 - Ressourcen freistellen
 - Interne und externe Unterstützungen bestimmen
 - Reporting einrichten
2. *Besteht ein Überblick und wurden Prioritäten festgelegt?*
 - Inventar von Prozessen mit Personendaten erstellen (Stichwort Webshops)
 - Datenschutzrechtliche Risiken abschätzen
 - technische und organisatorische Massnahmen festlegen und implementieren (Stichwort Datenhacking, Cybercrime)
 - Die korrekte Information der betroffenen Personen sicherstellen (Datenschutzerklärung)
3. *Wurden alle notwendigen Prozesse installiert bzw. angepasst*
 - Meldung von Datenschutzvorfällen (innerhalb von 72 Std.)
 - Betroffenenrechte, z. B. Auskunfts- oder Löschbefehle (30 Tage)
 - Neue IT-Systeme/Änderungen begleiten, eventuell Datenschutzfolgenabschätzungen (Versicherungsumfang prüfen)

Fazit

Das revidierte Datenschutzgesetz enthält rund 70 Artikel – hier den Überblick zu bewahren, kostet Zeit und erfordert Expertise. Aufgrund der verschärften Rechtslage ist das Schadenpotential für die Unternehmen erheblich. Insbesondere Firmen mit Webshops, in welchen sehr viele Personendaten (Namen, Adresse, Kreditkartennummern usw.) enthalten sind, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit den Herstellern der Webshops und den Bezug von (Rechts-)Spezialisten.

ZUSATZABZUG FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F & E), PATENTBOX, ERSTE ERFAHRUNGEN IM KMU-BEREICH

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wurde per 1.1.2020 eingeführt. Die zentralen Punkte dieser Reform beinhalten die Einführung einer **Patentbox** und den **Zusatzabzug für F & E** auf der Ebene der Kantone. Die Umsetzung in den Kantonen ist unterschiedlich, nachfolgend ein Ausschnitt aus den wichtigsten umliegenden Kantonen (BE, FR und AG).

Patentbox

- Bemessungsgrundlage sind die Erträge aus patentgeschützten Produkten
- und Herstellungsprozessen, welche reduziert besteuert werden
- Es erfolgt eine Reduktion der Bemessungsgrundlage auf Antrag in der Steuererklärung

Kanton	BE	FR	AG
Gewinnsteuersatz (ETR) → vor STAF-Ermässigungen	20,8 %	11,4 %	17,5 %
Ermässigung Patentbox-Gewinn	90,0 %	90,0 %	90,0 %
Zusatzabzug F&E	50,0 %	50,0 %	50,0 %
Entlastungsbegrenzung	70,0 %	20,0 %	70,0 %
Gewinnsteuersatz (ETR) → nach STAF-Ermässigungen	12,7 %	11,2 %	10,7 %
Max. Potential STAF-Ermässigungen	8,1 %	0,2 %	6,8 %

- Beim Eintritt in die Patentbox erfolgt eine einmalige Abgabe (F & E Kosten der letzten 10 Jahre = Bemessungsgrundlage)
- Je nach Kanton unterschiedliche Eintrittsbesteuerung
- Eintritt in die Patentbox ab Erteilung des Patents, bei laufenden Patenten frühestens ab dem 1.1.2020
- Der Gewinn aus einem Patent muss mittels separater Berechnung (Kostenrechnung oder Spartenrechnung) nachgewiesen werden (siehe Darstellung Ermittlung Boxengewinn)
- Das Patent muss mit einem Auszug aus dem Patentregister oder gleichwertigem Recht (Schutzzertifikate, Heilmittelgesetz) nachgewiesen werden (In- oder ausländischer Patenteintrag in offiziellem Register)
- Maximale Gültigkeit 20 Jahre
- Kosten in CH ca. TCHF 6–12
- Anmeldedauer ca. 1–2 Jahre

Ermittlung Boxengewinn

Beispielberechnung (Sitz BE, Zahlen in TCHF)	Ergebnis gesamt	ausserhalb Box	Sparte Patentbox		
			Summe Box	Box 1	Box 2
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	25 000	15 000	10 000	6 250	3 750
andere betriebliche Erträge	350	350	–		
Materialaufwand	–7 500	–4 500	–3 000	–1 875	–1 125
Personalaufwand	–8 600	–5 160	–3 440	–2 150	–1 290
Betrieblicher Aufwand	–4 600	–2 760	–1 840	–1 150	–690
Abschreibungen	–540	–515	–25	–10	–15
Finanzerfolge	–250	–250	–		
Betriebsfremdes und periodenfremdes Ergebnis	15	15	–		
EBT	3 875	2 180	1 695	1 065	630
Steueraufwand	–655	–655			
Steuerbarer Gewinn vor Ermässigung Boxenergebnis	3 220	1 525	1 695	1 065	630
Produktion Boxengewinn um:					
./ 6 % auf Vollkosten (exkl. Steuern) je Box			–498	–311	–187
./ Markenentgelt vom Umsatz (Annahme 1 %)			–100	–63	–38
Boxengewinn netto			1 197	754	443
Nexusquotient				100 %	100 %
Boxengewinn nach Nexusquotient			1 197	754	443
Kantonale Ermässigung (Kt. Bern 90 %)			–1 077		

Was kann alles unter CH-Patent geschützt werden?

- Erzeugnisse wie Stoffe, Stoffgemische und Produkte eines Herstellungsverfahrens
- Herstellungsverfahren und Arbeitsverfahren
- Vorrichtungen bei Maschinen, Werkzeugen und Anlagen
- Besondere Verwendungen von Erzeugnissen

Was kann nicht patentiert werden?

- Reine Entdeckungen, Ideen, Konzepte
- Software
- Wissenschaftliche Theorien
- Spielregeln
- Lehr- & Geschäftsmethoden
- Diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren
- Pflanzensorten und Tierrassen

Fazit

Die Einführung einer Patentbox ist gegenüber der Steuerverwaltung einfach geltend zu machen, sofern ein Patent vorliegt. Die Anforderungen an das Rechnungswesen des Unternehmens sind erhöht aber trotzdem machbar. Ein Patent, welches gute Gewinne erzielt (EBT bei mindestens 8 %), wird bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern steuerlich stark entlastet (bis zu 90 %), je höher die Steuerbelastung des jeweiligen Kantons ist je höher die Entlastung.

Zusatzabzug F & E

Als Bemessungsgrundlage für den Zusatzabzug F & E gelten die Kosten für **Eigenforschung**. Dabei sind die

Lohn- & Sozialversicherungskosten des eigenen Personals zu ermitteln, innerhalb eines definierten Personenkreises (z. B. Ingenieur, Konstrukteur, Chemiker usw.). Auf die ermittelten Kosten darf ein pauschaler Aufschlag von 35 % addiert werden.

Zusätzlich dürfen 80 % der Kosten für Auftragsforschung (Drittrechnung, inkl. Konzerngesellschaften) geltend gemacht werden. Die so ermittelten Kosten können mit einem Aufschlag von 50 % in der Steuererklärung separat dem deklarierten Reingewinn aus der Jahresrechnung abgezogen werden.

Grundsätze F & E (steuerliche Qualifikation)

1. Wissenschaftliche Forschung

Es muss sich um Grundlagenforschung handeln, deren primäres Ziel ein Erkenntnisgewinn ist. Die Forschung muss anwendungsorientiert sein, deren Ziel es ist praxisbezogene Problemlösungen zu ermitteln.

2. Wissenschaftsbasierte Innovation

Die Entwicklung muss neu sein, es kann sich um Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen handeln. Die Forschung muss anwendungsorientiert sein. Eine Orientierungshilfe für die teilweise sehr schwierige Abgrenzung zur nicht unterstützten F & E, kann das von der OECD herausgegebene Frascati-Handbuch geben. Aus dem Frascati-Handbuch gehen zusammengefasst die nachfolgend aufgeführten wichtigsten Grundkriterien hervor:

1. **neuartig** (Ziel neue Erkenntnisse/Wissen, keine reinen Anpassungen)
2. **schöpferisch** (Kreativer Ansatz, keine offensichtlichen Konzepte oder Hypothesen)
3. **ungewiss** (finales Ergebnis ist unsicher)
4. **systematisch** (Projekt ist plan- und budgetierbar)

5. übertragbar und/oder reproduzierbar (das

Wissen ist übertragbar und nutzbar)

Werden diese **Grundkriterien kumulativ** erfüllt, so qualifizieren die F & E-Tätigkeiten der Unternehmung zum Zusatzabzug! Insbesondere folgende Tätigkeiten gelten nicht als F & E-Tätigkeiten im Sinne der steuerlichen Anforderungen:

- **Nachahmungen**
- **Kopien von Produkten**
- **Produktkosmetik**
- **Routineveränderungen**

Welche Kosten aus dem Produktlebenszyklus können berücksichtigt werden?

- Zeichnen/Design
- Erstellung Modelle
- Konstruktion
- Prototypen/Versuchsphase
- Test/Pilotanlage

Alle anderen Kosten, wie z. B. Kosten für Marketing, Verkauf, Marktforschung, Machbarkeitsstudien, Überleitungskosten in die Produktion und Entsorgung/Recycling, können nicht geltend gemacht werden.

Fazit

Der Nachweis der qualifizierenden F & E-Kosten gegenüber der Steuerverwaltung ist deutlich aufwändiger und komplizierter als bei der Patentbox. Die Geltendmachung erfolgt unter Beilage der wichtigsten Beweisunterlagen auf einem separaten Formular. Soweit möglich sollte eine Patentierung angestrebt werden, welche zwar einige Initialkosten auslöst, aber in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen stärker wirkt.

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
Ideen	Zeichnen/Design	Zulassung	Marketing	Entsorgung
Machbarkeitsstudien	Erstellen Modelle	Bewilligung	Werbung	Recycling
Marktforschung	Konstruktion	Qualitätskontrolle	Beratung	Service
Datensammlung	Prototyp/Versuchsphase	Fehlerbehebung	Support	
	Test/Pilotanlage			